

Besondere Bedingung Nr. 8267

Besondere Bedingungen für die Foundation Versicherungsmakler

Gutachten/ Aushändigung an Versicherungsnehmer

Ergänzend zum Vers-VG § 11 a. gilt vereinbart, dass der Versicherer verpflichtet ist, auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Abschrift, eines auf Grund eines Schadensfalles erstellten Gutachtens, auszuhändigen. Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf Gutachten, welche nicht im Zusammenhang mit einer ärztlichen Untersuchung erstellt werden, sondern auch auf Gutachten für beschädigte oder zerstörte Sachwerte.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des § 11 Abs. 2 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o. ä., kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung 2 Wochen nach Anzeige des Schadens Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das telefonische Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers dem Grunde nach, wird eine Akontierung ohne Präjudiz mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer

Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit dem zuständigen Foundation-Makler abgewickelt.

Zwischen den Vertragsparteien erfüllen Mitteilungen und Erklärungen jeder Art mittels Telefax und E-Mail das Schriftlichkeitsgebot.

Anzeigen und Erklärung des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim zuständigen Foundation-Makler eingelangt sind. Der zuständige Foundation-Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Die Haftung für eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung dabei wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gem. §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum VN.